Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 50103 — 5766/62

Bonn, den 30. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der 5 Nachträge zu den Einzelplänen 06, 12, 15, 32 und 60 liegen diesem Schreiben bei.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Seine Änderungsvorschläge und Bemerkungen sind zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung dazu in der Anlage 2 enthalten.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Adenauer

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf
eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962
(Nachtragshaushaltsgesetz 1962)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) vom 23. Mai 1962 (Bundesgesetzblatt II S. 469) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1962 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.

§ 2

Für das Rechnungsjahr 1962 wird der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannte Abgeltungsbetrag von 600 Millionen Deutsche Mark auf 780 Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 gesperrten Mittel bis zur Höhe von 114 745 000 Deutsche Mark zu kürzen. Die Ermächtigung gilt nicht für die Aufwendungen des Straßenbauplanes und die Baumittel des Bundesministers der Verteidigung.

§ 4

(1) Die dem Bundesminister der Finanzen durch § 22 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 erteilte Ermächtigung, im Rechnungsjahr 1962 Verpflichtungen, und zwar auch Darlehenszusagen für künftige Rechnungsjahre, zur Förderung der Entwicklungsländer bis zum Betrage von 1 250 000 000 Deutsche Mark einzugehen, gilt weiter bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres.

(2) Die auf Grund der Weitergeltung dieser Ermächtigung im folgenden Rechnungsjahr eingegangenen Verpflichtungen sind auf den durch das Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan des folgenden Rechnungsjahres festgelegten Bindungsrahmen anzurechnen.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Begründung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 1962 ist erforderlich, weil nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1962 zusätzliche Ausgaben notwendig geworden sind, deren Deckung durch haushaltsmäßige Bewilligung erforderlich erscheint. Es handelt sich insbesondere um

- die Erhöhung der Grundvergütung für Angestellte und der Löhne für Arbeiter,
- die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Beihilfeaufwendungen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus Anlaß der Flutkatastrophe,
- Hilfsmaßnahmen für den Kohlenbergbau
- sowie die Erhöhung der Bundeshilfe für Berlin.

Zu § 1

Die Zahlen des Gesamtabschlusses ändern sich nicht, da die zusätzlichen Ausgaben durch Kürzungen innerhalb des bisherigen Ausgaberahmens des Haushaltsplans 1962 gedeckt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Voraussetzung für die Veranschlagung von Minderausgaben beim Einzelplan 12.

Zu § 3

Zum Ausgleich des Haushalts ist neben den gezielten Kürzungen eine Globalkürzung bei den nach § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1962 gesperrten Mitteln erforderlich. Die Aufwendungen des Straßenbauplans und die Baumittel des Bundesministers der Verteidigung sind von der Globalkürzung ausgenommen, weil sie nach Maßgabe des anliegenden Haushaltsplans gekürzt sind.

Zu § 4

Die Ermächtigung ist dazu bestimmt, Darlehenszusagen für Entwicklungsländer bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1963 zu ermöglichen.

Zu § 5

Die Vorschrift erstreckt die Gültigkeit des Gesetzes auf das Land Berlin.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf

Gesamtplan

zum

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung eines Nachtrags

zum

Bundeshaushaltsplan 1962

(Nachtragshaushaltsgesetz 1962)

Gesamtplan

Ordentlicher Haushalt

Zusammen

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen 1962 DM	Ordentliche Einnahmen gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Personalausgaben 1962 DM	Personalausgaben 1961 DM	Sachausgaben 1962 DM	Sachausgaben 1961 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
	06 **Bundesminister des Innern**						
06 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—	—	—	—	—
	12 **Bundesminister für Verkehr**						
12 10	Bundesfernstraßen	—	—	—	—	—	—
	15 **Bundesminister für Gesundheitswesen**						
15 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—	—	—	—	—
	32 **Bundesschuld**						
32 03	Bundesschuldenverwaltung in Bad Homburg v. d. H. und Berlin	—	—	—	—	—	—
32 05	Verzinsung und Tilgung	—	—	—	—	—	—
32 08	Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	—	—	—	—	—	—
	60 **Allgemeine Finanzverwaltung**						
60 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—	**92 200 000**	—	—	—
60 05	Bundeshilfe für Berlin	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt Nachtrag	—	—	**92 200 000**	—	—	—
	Nachrichtlich:						
	Bisherige Summe des ordentlichen Haushalts	**51 597 306 200**	+ 6 481 134 300	**6 800 712 800**	5 721 514 800	**821 026 300**	626 072 900
	Insgesamt	**51 597 306 200**	+ 6 481 134 300	**6 892 912 800**	5 721 514 800	**821 026 300**	626 072 900

stellung

Ordentlicher Haushalt

Gesamtplan

Allgemeine Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Ordentliche Ausgaben		Bisherige Gesamtausgaben	Neue Gesamtausgaben	Kap.
1962 DM	1961 DM	**1962** DM	1961 DM	**1962** DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	DM	**DM**	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
345 000	—	**21 100 000**	—	**21 445 000**	+ 21 445 000	556 949 500	**578 394 500**	**06 02**
— 180 000 000	—	—	—	**— 180 000 000**	— 180 000 000	2 372 000 000	**2 192 000 000**	**12 10**
—	—	**600 000**	—	**600 000**	**+ 600 000**	150 000	**750 000**	**15 02**
— 25 000 000	—	—	—	**— 25 000 000**	— 25 000 000	81 737 200	**56 737 200**	**32 03**
— 61 000 000	—	—	—	**— 61 000 000**	— 61 000 000	1 388 857 500	**1 327 857 500**	**32 05**
— 100 000 000	—	—	—	**— 100 000 000**	— 100 000 000	200 000 000	**100 000 000**	**32 08**
— 1 745 000	—	**103 500 000**	—	**193 955 000**	+ 193 955 000	174 202 900	**378 157 900**	**60 02**
150 000 000	—	—	—	**150 000 000**	+ 150 000 000	1 278 690 000	**1 428 690 000**	**60 05**
— 217 400 000	—	**125 200 000**	—	—	—			
33 269 986 800	31 643 723 400	**10 705 580 300**	7 124 860 800	**51 597 306 200**	+ 6 481 134 300			
33 052 586 800	31 643 723 400	**10 830 780 300**	7 124 860 800	**51 597 306 200**	+ 6 481 134 300			

Außerordentlicher Haushalt

Epl.	Bezeichnung	Außerordentliche Einnahmen		Außerordentliche Ausgaben	
		1962 DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	1962 DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM
18	19	20	21	22	23
	Es treten hinzu:				
06	Bundesminister des Innern	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—
15	Bundesminister für Gesundheitswesen	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	—	—
	Zusammen Nachtrag	—	—	—	—
	Nachrichtlich: Bisherige Summe des außerordentlichen Haushalts	**1 807 047 100**	— 1 226 038 300	**1 807 047 100**	— 1 226 038 300
	Insgesamt	**1 807 047 100**	— 1 226 038 300	**1 807 047 100**	— 1 226 038 300

Gesamtabschluß

Gesamteinnahmen			Gesamtausgaben			Epl.
1962 DM	1961 DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	**1962** DM	1961 DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	
24	25	26	27	28	29	30
—	—	—	**21 445 000**	—	+ 21 445 000	**06**
—	—	—	**— 180 000 000**	—	— 180 000 000	**12**
—	—	—	**600 000**	—	+ 600 000	**15**
—	—	—	**— 186 000 000**	—	— 186 000 000	**32**
—	—	—	**343 955 000**	—	+ 343 955 000	**60**
—	—	—	—	—	—	
53 404 353 300	48 149 257 300	+ 5 255 096 000	**53 404 353 300**	48 149 257 300	+ 5 255 096 000	
53 404 353 300	48 149 257 300	+ 5 255 096 000	**53 404 353 300**	48 149 257 300	+ 5 255 096 000	

Entwurf

eines

Nachtrags

zum

Bundeshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1962

Einzelplan 06

für den Geschäftsbereich
des Bundesministers des Innern

Inhalt

0602

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben, Einmalige Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	Allgemeine Bewilligungen			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Allgemeine Ausgaben			
660	Förderung der Kultur, soweit es sich um eine repräsentative Vertretung des Bundes oder um die Wahrung von Belangen gesamtdeutscher oder internationaler Bedeutung handelt	345 000	6 400 000	6 745 000
	Sonstige Ansätze	—	517 746 300	517 746 300
	Summe Allgemeine Ausgaben	345 000	524 146 300	524 491 300
	Einmalige Ausgaben			
961	Zuschuß für den Ausbau des Deutschen Gesundheitsmuseums in Köln	— 740 000	740 000	—
987	Kassenhilfe an die „Deutsche Welle" und den „Deutschlandfunk" für die Inbetriebnahme, Einrichtung und Verwaltung	21 840 000	—	21 840 000
	Sonstige Ansätze	—	32 123 200	32 123 200
	Summe Einmalige Ausgaben	21 100 000	32 863 200	53 963 200
	Abschluß			
	Fortdauernde Einnahmen zugleich Gesamteinnahmen	—	5 976 400	5 976 400
	Sachausgaben	—	— 60 000	— 60 000
	Allgemeine Ausgaben	345 000	524 146 300	524 491 300
	Einmalige Ausgaben	21 100 000	32 863 200	53 963 200
	Gesamtausgaben	21 445 000	556 949 500	578 394 500
	Zuschuß	21 445 000	550 973 100	572 418 100

Erläuterungen

Zu Tit. 660

Im Haushalt 1962 ist für das Orchester „Philharmonia Hungarica" (Erläuterungen Ziff. 1 c) ein Zuschuß von 400 000 DM veranschlagt. Bei der Bemessung des Betrages wurde davon ausgegangen, daß der weitere Bedarf des Orchesters vom Lande Nordrhein-Westfalen und der Stadt Marl gedeckt wird. Verhandlungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Um das Orchester weiter aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, bis zum Jahresende weitere Mittel in Höhe von 345 000 DM zur Verfügung zu stellen.

Zu Tit. 961

Die Mittel werden im Rechnungsjahr 1962 nicht benötigt und deshalb zur Deckung des Nachtragshaushalts verwendet.

Zu Tit. 987

Der Haushalt 1962 enthält nur einen Leertitel, weil bei Aufstellung des Haushaltsplans nur mit einer kurzfristigen Zwischenfinanzierung der beiden Rundfunkanstalten durch den Bund gerechnet wurde. Die Verhandlungen über die endgültigen Kostenträger werden aber im Rechnungsjahr 1962 nicht abgeschlossen werden können. Die Veranschlagung der für die Zwischenfinanzierung erforderlichen Mittel ist deshalb zweckmäßig. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind von den endgültigen Kostenträgern zu erstatten.

Zu veranschlagen sind:

a) für den Deutschlandfunk	12 018 700 DM
b) für die Deutsche Welle	9 821 300 DM
	21 840 000 DM.

06

Bundesminister des Innern

Ordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen 1962 DM	Ordentliche Einnahmen gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Personalausgaben 1962 DM	Personalausgaben 1961 DM	Sachausgaben 1962 DM	Sachausgaben 1961 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
06 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt Nachtrag	—	—	—	—	—	—
	Nachrichtlich:						
	Bisherige Summe des Einzelplans	**40 581 200**	+ 1 136 000	**223 806 900**	200 634 000	**30 858 400**	28 871 100
	Insgesamt	**40 581 200**	+ 1 136 000	**223 806 900**	200 634 000	**30 858 400**	28 871 100

06
Abschluß

Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Ordentliche Ausgaben		Bisherige Gesamtausgaben	Neue Gesamtausgaben	Kap.
1962 DM	1961 DM	1962 DM	1961 DM	1962 DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	DM	DM	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
345 000	—	**21 100 000**	—	**21 445 000**	+ 21 445 000	556 949 500	**578 394 500**	**06 02**
345 000	—	**21 100 000**	—	**21 445 000**	+ 21 445 000			
1 244 559 900	1 236 977 700	**198 547 100**	178 879 800	**1 697 772 300**	+ 52 409 700			
1 244 904 900	1 236 977 700	**219 647 100**	178 879 800	**1 719 217 300**	+ 73 854 700			

Entwurf

eines

Nachtrags

zum

Bundeshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1962

Einzelplan 12

für den Geschäftsbereich
des Bundesministers für Verkehr

Inhalt

1210

Bundesfernstraßen

Allgemeine Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	Bundesfernstraßen			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Allgemeine Ausgaben			
310	Aufwendungen für den Straßenbauplan	— 180 000 000	2 372 000 000	2 192 000 000
	Summe Allgemeine Ausgaben	— 180 000 000	2 372 000 000	2 192 000 000
	Abschluß			
	Fortdauernde Einnahmen	—	17 582 900	17 582 900
	Einmalige Einnahmen	—	580 000	580 000
	Gesamteinnahmen	—	18 162 900	18 162 900
	Allgemeine Ausgaben	— 180 000 000	2 372 000 000	2 192 000 000
	Einmalige Ausgaben	—	—	—
	Gesamtausgaben	— 180 000 000	2 372 000 000	2 192 000 000
	Zuschuß	— 180 000 000	2 353 837 100	2 173 837 100

Erläuterungen

Zu Tit. 310

Nach § 8 HG 1962 unterliegen die Mittel für den Straßenbau der 20-v. H.-Sperre. Von dem danach gesperrten Betrag wird ein Teilbetrag von 180 Millionen DM für die Deckung des Nachtragshaushalts 1962 in Anspruch genommen.

Bei der Ermittlung der zweckgebundenen Einnahmen für das Rechnungsjahr 1962 nach Artikel 1 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ist von dem Aufkommen an Mineralölsteuer der Betrag von 180 Millionen DM zusätzlich abzusetzen.

12

Bundesminister für Verkehr

Ordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen 1962 DM	Ordentliche Einnahmen gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Personalausgaben 1962 DM	Personalausgaben 1961 DM	Sachausgaben 1962 DM	Sachausgaben 1961 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
12 10	Bundesfernstraßen	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt Nachtrag	—	—	—	—	—	—
	Nachrichtlich:						
	Bisherige Summe des Einzelplans	**263 651 700**	+ 113 434 400	**156 724 800**	145 107 400	**— 3 635 500**	4 129 200
	Insgesamt	**263 651 700**	+ 113 434 400	**156 724 800**	145 107 400	**— 3 635 500**	4 129 200

12
Abschluß

Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Ausgaben 1962 DM	Allgemeine Ausgaben 1961 DM	Einmalige Ausgaben 1962 DM	Einmalige Ausgaben 1961 DM	Ordentliche Ausgaben 1962 DM	Ordentliche Ausgaben gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Bisherige Gesamtausgaben DM	Neue Gesamtausgaben DM	Kap.
9	10	11	12	13	14	15	16	17
— 180 000 000	—	—	—	— 180 000 000	— 180 000 000	2 372 000 000	2 192 000 000	12 10
— 180 000 000	—	—	—	— 180 000 000	— 180 000 000			
3 793 620 100	3 295 638 400	248 530 900	54 336 100	4 195 240 300	+ 696 029 200			
3 613 620 100	3 295 638 400	248 530 900	54 336 100	4 015 240 300	+ 516 029 200			

Entwurf

eines

Nachtrags

zum

Bundeshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1962

Einzelplan 15

für den Geschäftsbereich
des Bundesministers für Gesundheitswesen

Inhalt

1502

Allgemeine Bewilligungen
Einmalige Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	Allgemeine Bewilligungen			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Einmalige Ausgaben			
962	**Förderung der Entwicklung von technischen Hilfen für Kinder mit schweren Mißbildungsformen (sogenannte Contergan-Fälle) sowie Zuschüsse zur Förderung der notwendigen Erweiterung bestehender Fachkliniken und Sonderschulen, insbesondere von freien gemeinnützigen Krankenanstalten und privaten Krankenanstalten, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen (§ 10 Abs. 2 und 3 Gem.VO), für diese Kinder**			
	a) **Forschungsaufträge**	200 000	—	200 000
	b) **Zuschüsse zur Erweiterung von Fachkliniken und Sonderschulen**	400 000	—	400 000
	Die Mittel der Unterteile a) und b) sind untereinander deckungsfähig.			
	Summe Einmalige Ausgaben	600 000	—	600 000
	Abschluß			
	Allgemeine Ausgaben	—	150 000	150 000
	Einmalige Ausgaben	600 000	—	600 000
	Gesamtausgaben	600 000	150 000	750 000
	Zuschuß	600 000	150 000	750 000

Erläuterungen

Zu Tit. 962

In der Bundesrepublik leben über 3000 Kinder mit Mißbildungen der oberen und unteren Gliedmaßen, insbesondere Amelien, Phokomelien, Mikromelien, Peromelien. Diese ungewöhnliche Häufung von schweren bisher nur selten in Erscheinung getretenen Mißbildungsformen in den Jahren 1960 und 1961 (sogenannte Contergan-Fälle) macht besondere Hilfsmaßnahmen erforderlich.

1. Für die prothetische Behandlung und Versorgung dieser Kinder liegen bisher weder die notwendigen Erfahrungen vor, noch konnten geeignete Prothesenteile für die Versorgung und den Ersatz der fehlenden oder verstümmelten Gliedmaßen entwickelt werden. Diese Aufgabe kann nur durch Forschungsarbeiten zur Entwicklung und Erprobung von Prothesen gelöst werden.
2. In einigen Bundesländern reichen die vorhandenen Einrichtungen zur Aufnahme, Behandlung, Pflege und Schulung der Kinder nicht aus. Insbesondere sind die Träger freier gemeinnütziger Krankenanstalten (z. B. Innere Mission, Josefs-Gesellschaft Köln) nicht in der Lage, die notwendigen Erweiterungsbauten zur Schaffung neuer Bett- und Behandlungsplätze mit eigenen Mitteln vollständig zu finanzieren.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Klinik und Elternhaus soll ermöglicht werden, diese Kinder durch prothetische Versorgung, Vorbereitung auf die Schule und Durchführung der Schul- und Berufsausbildung zu befähigen, sich später im Leben selbst behaupten zu können.

Für die Behandlung, Pflege und Schulung der Kinder ist ein weit höherer Personalaufwand als in anderen Fällen erforderlich. Diese Personalmehrkosten können von einigen Einrichtungen nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden. Außerdem sind für diese Einrichtungen Zuschüsse für die Schulung des Personals erforderlich.

Die Mittel werden nach Richtlinien bewirtschaftet, die der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

Die Gewährung der Bundesmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß sich neben sonstigen Stellen auch die Länder an den Aufwendungen angemessen beteiligen.

15

Bundesministerium für Gesundheitswesen

Ordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen 1962 DM	Ordentliche Einnahmen gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Personalausgaben 1962 DM	Personalausgaben 1961 DM	Sachausgaben 1962 DM	Sachausgaben 1961 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
15 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt Nachtrag	—	—	—	—	—	—
	Nachrichtlich:						
	Bisherige Summe des Einzelplans	300	+ 300	1 837 300	—	471 800	—
	Insgesamt	300	+ 300	1 837 300	—	471 800	—

15
Abschluß

Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Ordentliche Ausgaben		Bisherige Gesamt-ausgaben	**Neue Gesamt-ausgaben**	**Kap.**
1962	1961	**1962**	1961	**1962**	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—)			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	**600 000**	—	**600 000**	+ 600 000	150 000	**750 000**	**15 02**
—	—	**600 000**	—	**600 000**	+ 600 000			
150 000	—	**324 800**	—	**2 783 900**	+ 2 783 900			
150 000	—	**924 800**	—	**3 383 900**	+ 3 383 900			

Entwurf

eines

Nachtrags

zum

Bundeshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1962

Einzelplan 32

für die Bundesschuld

Inhalt

3203

Bundesschuldenverwaltung in Bad Homburg v. d. H. und Berlin
Allgemeine Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	Bundesschuldenverwaltung in Bad Homburg v.d.H. und Berlin			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Allgemeine Ausgaben			
301	Ausgaben aus Anlaß der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits	— 25 000 000	68 856 200	43 856 200
	Die Mittel bei Tit. 300 und 301 sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Sonstige Ansätze	—	2 493 000	2 493 000
	Summe Allgemeine Ausgaben	— 25 000 000	71 349 200	46 349 200
	Abschluß			
	Fortdauernde Einnahmen, zugleich Gesamteinnahmen	—	1 207 800	1 207 800
	Personalausgaben	—	8 705 100	8 705 100
	Sachausgaben	—	1 682 900	1 682 900
	Allgemeine Ausgaben	— 25 000 000	71 349 200	46 349 200
	Gesamtausgaben	— 25 000 000	81 737 200	56 737 200
	Zuschuß	— 25 000 000	80 529 400	55 529 400

Erläuterungen

Zu Tit. 301

Es ist zu erwarten, daß Kosten für die Begebung der Anleihen des Bundes im Rechnungsjahr 1962 nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfange entstehen werden. Der Minderbedarf wird auf 25 000 000 DM geschätzt.

3205

Verzinsung und Tilgung

Allgemeine Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	Verzinsung und Tilgung			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Allgemeine Ausgaben			
680	Verzinsung der Anleihen des Bundes (einschließlich der jährlichen Tilgung) ... Die Mittel sind übertragbar. Einnahmen fließen den Mitteln zu. Die Mittel bei Tit. 680 und 681 sind gegenseitig deckungsfähig.	— 30 000 000	927 949 000	897 949 000
681	Verzinsung der zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse aufgenommenen Mittel ...	— 31 000 000	50 000 000	19 000 000
	Sonstige Ansätze ...	—	410 908 500	410 908 500
	Summe Allgemeine Ausgaben	— 61 000 000	1 388 857 500	1 327 857 500
	Abschluß			
	Allgemeine Ausgaben ...	— 61 000 000	1 388 857 500	1 327 857 500
	Gesamtausgaben zugleich Zuschuß	— 61 000 000	1 388 857 500	1 327 857 500

Erläuterungen

Zu Tit. 680

Bisher veranschlagt ...	927 949 000 DM
Weniger an Zinsen für Bundesanleihen 1962 (Buchstabe r der Erläuterungen), da Zinsen im Rechnungsjahr 1962 voraussichtlich nicht fällig werden ...	30 000 000 DM
Neuer Gesamtbedarf ...	897 949 000 DM

Zu Tit. 681

Im Rechnungsjahr 1962 ist ein Minderbedarf von 31 Millionen DM zu erwarten.

3208

Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt **Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen** **II. Ausgabe** **Fortdauernde Ausgaben** **Allgemeine Ausgaben**			
525	Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen sowie Zahlungen zur Abwendung des Eintritts von Schadensfällen (einschließlich der anfallenden Kosten, insbesondere der Vergütungen an die Mandatare) . . Die Mittel sind übertragbar. Einnahmen fließen den Mitteln zu.	— 100 000 000	200 000 000	100 000 000
	Summe Allgemeine Ausgaben .... zugleich Gesamtausgaben und Zuschuß	— 100 000 000	200 000 000	100 000 000

Erläuterungen

Zu Tit. 525

Der Verlauf der Schadensfälle der abgelaufenen Monate des Rechnungsjahres 1962 läßt eine höhere Inanspruchnahme als 100 000 000 DM nicht erwarten. Für das Rechnungsjahr 1962 ergibt sich daher ein Minderbedarf von 100 000 000 DM.

32

Bundesschuld

Ordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen 1962 DM	Ordentliche Einnahmen gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Personalausgaben 1962 DM	Personalausgaben 1961 DM	Sachausgaben 1962 DM	Sachausgaben 1961 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
32 03	Bundesschuldenverwaltung in Bad Homburg v. d. H. und Berlin	—	—	—	—	—	—
32 05	Verzinsung und Tilgung	—	—	—	—	—	—
32 08	Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt Nachtrag	—	—	—	—	—	—
	Nachrichtlich:						
	Bisherige Summe des Einzelplans	**2 407 800**	— 115 100	**8 705 100**	8 341 800	**1 682 900**	1 745 300
	Insgesamt	**2 407 800**	— 115 100	**8 705 100**	8 341 800	**1 682 900**	1 745 300

32
Abschluß

Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Ordentliche Ausgaben		Bisherige Gesamt-ausgaben	Neue Gesamt-ausgaben	Kap.
1962	1961	1962	1961	1962	gegenüber 1961 weniger (—) mehr (+)			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
— 25 000 000	—	—	—	**— 25 000 000**	— 25 000 000	81 737 200	**56 737 200**	**32 03**
— 61 000 000	—	—	—	**— 61 000 000**	— 61 000 000	1 388 857 500	**1 327 857 500**	**32 05**
— 100 000 000	—	—	—	**— 100 000 000**	— 100 000 000	200 000 000	**100 000 000**	**32 08**
— 186 000 000	—	—	—	**— 186 000 000**	— 186 000 000			
2 274 114 800	2 196 096 000	—	—	**2 284 502 800**	+ 78 319 700			
2 088 114 800	2 196 096 000	—	—	**2 098 502 800**	— 107 680 300			



Entwurf

eines

Nachtrags

zum

Bundeshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1962

Einzelplan 60

für die Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

60 02

Allgemeine Bewilligungen

Personalausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	Allgemeine Bewilligungen			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Personalausgaben			
199	**Verstärkung der Mittel für Personalausgaben — ohne den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung — infolge Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte und der Löhne für Arbeiter**	92 200 000	—	92 200 000
	Sonstige Ansätze	—	522 900	522 900
	Summe Personalausgaben	92 200 000	522 900	92 722 900
300	Minderausgabe im Bundeshaushalt 1962	— 114 745 000	— 621 072 500	— 735 817 500
575	**Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Beihilfeaufwendungen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus Anlaß der Flutkatastrophe am 16./17. Februar 1962 im deutschen Küstengebiet** .... Die Mittel sind übertragbar.	100 000 000	—	100 000 000

Erläuterungen

Zu Tit. 199

Es sind veranschlagt:

1. Bund
   a) für die Erhöhung der Grundvergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 7. Juni 1962 (MinBlFin S. 462, 476) 18 300 000 DM
   b) Übergangszahlung an Angestellte (Verg.-Gr. VII bis X) .. 5 400 000 DM — 23 700 000 DM
2. Zur Verstärkung der Liquiditätshilfe an die Deutsche Bundesbahn bis zu . 67 500 000 DM
3. zur Verstärkung der Ansätze für Zuwendungsempfänger nach § 64 a RHO in Anpassung an die Erhöhung der Grundvergütungen und Löhne, soweit der Ausgleich bei den Zuwendungsempfänger nicht möglich ist .... 1 000 000 DM

Die Ausgaben werden bei den Titeln der zuständigen Einzelpläne gebucht. Soweit die entsprechenden Ansätze nicht ausreichen, dürfen sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen insgesamt bis zur Höhe der bei Kap. 60 02 Tit. 199 veranschlagten Verstärkungsmittel überschritten werden.

Die aus gleichem Anlaß im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung entstehenden höheren Personalausgaben sind — soweit erforderlich — bei den ordentlichen Ausgaben des Einzelplans 14 einzusparen.

Zu Tit. 300

Veranschlagt sind:

a) Minderausgaben infolge der im Rechnungsjahr 1961 geleisteten Vorauszahlungen auf Haushaltsansätze 1962 — 605 572 500 DM
b) Minderausgaben bei den Personaltiteln .... — 15 500 000 DM
c) Umwandlung der Sperre eines Teiles der Bauausgaben (§ 8 Abs. 1 HG 1962) in eine Kürzung .... — 114 745 000 DM

Minderausgaben insgesamt .... — 735 817 500 DM

Zu Tit. 575

Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben aus Anlaß der Flutkatastrophe am 16./17. Februar 1962 gleichlautende Richtlinien zur Gewährung von öffentlichen Beihilfen an die Geschädigten für ihren Bereich erlassen.

Der Bund hat sich zu einem Beitrag an den Beihilfeaufwendungen der Länder in Höhe von .... verpflichtet, soweit diese Aufwendungen in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Freie Berufe und total geschädigter Wohnhausbesitz mit Altbelastung entstehen.

Der voraussichtliche Mittelbedarf für das Rechnungsjahr 1962 wird auf 100 Millionen DM geschätzt. (Vgl. hierzu auch Kap. 60 02 Tit. 958.)

60 02

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben, Einmalige Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
601	Zuschuß an das Saarland zur Förderung des Absatzes saarländischer Erzeugnisse	13 000 000	25 000 000	38 000 000
	Die Mittel sind übertragbar.			
	Sonstige Ansätze	—	313 133 000	313 133 000
	Summe Allgemeine Ausgaben	— 1 745 000	— 282 939 500	— 284 684 500
	Einmalige Ausgaben			
953	Darlehen an das Land Berlin zur Finanzierung von Vorsorgemaßnahmen	25 000 000	37 000 000	62 000 000
954	**Leistungen des Bundes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**	20 000 000	—	20 000 000
	Die Mittel der Tit. 954 und 956 sind gegenseitig deckungsfähig.			
956	**Leistungen des Bundes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kohlenbergbaus**	58 500 000	—	58 500 000
	Die Mittel der Tit. 956 und 954 sind gegenseitig deckungsfähig.			

Erläuterungen

Zu Tit. 601

Nach der inzwischen eingetretenen Entwicklung hat der Bund dem Saarland im Rechnungsjahr 1962 voraussichtlich 38 000 000 DM der Aufwendungen des Saarlandes für die am 31. Dezember 1962 auslaufende Übergangshilfe zu erstatten.

Zu Tit. 953

Die Erhöhung des Darlehensbetrages auf 62 000 000 DM ist zur Durchführung weiterer zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen für die Berliner Bevölkerung erforderlich.

Zu Tit. 954

Durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau soll als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Rationalisierungsverband für den Steinkohlenbergbau errichtet werden. Dieser hat insbesondere durch die Gewährung von Prämien die Stillegung von Steinkohlenbergwerken zu fördern. Es ist vorgesehen, daß die Bergbauunternehmen je Tonne stillgelegter Kapazität eine Grundprämie erhalten. Die Grundprämie in Höhe von 25 DM je stillgelegte Tonne verwertbare Jahresförderung wird je zur Hälfte aus Beiträgen der Verbandsmitglieder und aus öffentlichen Mitteln gewährt. Außerdem werden aus öffentlichen Mitteln Beiträge zur Ablösung der Lastenausgleichsverpflichtungen und Prämienzahlungen für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken der Nichtmitglieder gewährt.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes soll der nach dem Gesetz aus öffentlichen Mitteln zu leistende Beitrag auf die Prämienzahlungen wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen auf Grund der Richtlinien der Bundesregierung vom .... über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken gezahlt werden.

Der Anteil des Bundes an den erforderlichen öffentlichen Mitteln wird für das Rechnungsjahr 1962 auf 20 Millionen DM geschätzt. Für das Rechnungsjahr 1963 sind weitere 30 Millionen DM vorgesehen.

Weil noch nicht zu übersehen ist, in welcher Höhe Leistungen aus öffentlichen Mitteln für Stillegungsprämien in Anspruch genommen werden und wann Zahlungen zur Behebung von Wettbewerbsnachteilen zu erbringen sind, ist es zweckmäßig, Änderungen gegenüber den Ansätzen bei den Titeln 954 und 956 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit auszugleichen.

Zu Tit. 956

Die Entwicklung im Kohlenbergbau macht erhöhte Anstrengungen erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere durch verstärkte Rationalisierung zu verbessern. Diesem Zweck dient ein einmaliger Beitrag von 234 Millionen DM, der aus öffentlichen Mitteln an die Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH. gezahlt werden soll.

Die Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH führt die Beträge an die Endempfänger nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesregierung ab.

Von dem Gesamtbeitrag in Höhe von 234 Millionen DM trägt der Bund 117 Millionen DM.

Der Betrag von insgesamt 234 Millionen DM soll nach näheren Bestimmungen der Bundesregierung in Raten gezahlt werden. Im Rechnungsjahr 1962 sind 2 Raten von zusammen 58,5 Millionen DM veranschlagt worden. Der Restbetrag in gleicher Höhe ist im Rechnungsjahr 1963 bereitzustellen.

Weil noch nicht zu übersehen ist, wann Zahlungen zur Behebung von Wettbewerbsnachteilen zu erbringen sind, und in welcher Höhe Leistungen aus öffentlichen Mitteln für Stillegungsprämien in Anspruch genommen werden, ist es zweckmäßig, Änderungen gegenüber den Ansätzen bei den Titeln 954 und 956 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit auszugleichen.

60 02

Allgemeine Bewilligungen

Einmalige Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
957	a) Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle ...	—	94 000 000	94 000 000
	b) Energiepolitische Maßnahmen, die dem Kohleabsatz dienen ...	—	10 000 000	10 000 000
	Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zur Finanzierung des Baues von Ferngasanlagen in Nordbayern gegenüber der Ferngas Nordbayern GmbH Kreditzusagen zu Lasten der Haushaltsmittel kommender Rechnungsjahre bis zur Höhe von 44,8 Millionen DM zu machen.			
	Die Mittel zu a) und b) sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Summe Einmalige Ausgaben	103 500 000	452 489 500	555 989 500
	Abschluß			
	Fortdauernde Einnahmen ...	—	750 536 400	750 536 400
	Einmalige Einnahmen ...	—	1 050 000 000	1 050 000 000
	Gesamteinnahmen	—	1 800 536 400	1 800 536 400
	Personalausgaben ...	92 200 000	522 900	92 722 900
	Sachausgaben ...	—	4 130 000	4 130 000
	Allgemeine Ausgaben ...	— 1 745 000	— 282 939 500	— 284 684 500
	Einmalige Ausgaben ...	103 500 000	452 489 500	555 989 500
	Gesamtausgaben	193 955 000	174 202 900	368 157 900
	Überschuß	—	1 626 333 500	1 432 378 500

Erläuterungen

Zu Tit. 957

Zu a):

Durch das Gesetz zur Änderung des MinÖStG vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) ist für die Zeit bis zum 30. April 1963 die Heizölsteuer eingeführt worden, deren Aufkommen nach Artikel 4 des Gesetzes nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, dienen soll. Entsprechend dem Entschließungsantrag des Bundestages vom 9. März 1960 ist in diese Maßnahmen auch eine Frachthilfe für Steinkohlentransporte einzubeziehen, die den Kohlenverbrauchern zugute kommen soll. Durch die Frachthilfe soll die letzte Tariferhöhung vom 1. Februar 1958 ausgeglichen werden.

Für das Jahr 1962 werden 94 Millionen DM für die Frachthilfe veranschlagt.

Der Betrag ist geschätzt.

Zu b):

Mit diesen Mitteln sollen Investitionen (Ferngasleitungen u. a.) in revierfernen Gebieten gefördert werden, die zur Steigerung der regionalen Wirtschaftskraft und des Kohleabsatzes dienen.

Im Zuge dieser energiepolitischen Maßnahmen sollen Ferngasanlagen in Nordbayern durch die Ferngas Nordbayern GmbH gebaut werden. Der Bund wird das Projekt durch ein Darlehen an die Ferngas Nordbayern GmbH bis zur Höhe von 44,8 Millionen DM fördern. Über die bereits für diese Zwecke im Rechnungsjahr 1962 als erste Darlehensrate bereitgestellten 10 Millionen DM hinaus ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zu Lasten der Haushaltsmittel der kommenden Rechnungsjahre Kreditzusagen gegenüber der Ferngas Nordbayern GmbH bis zur Höhe von 34,8 Millionen DM zu machen.

Die Gesamtkosten diese Projektes werden auf insgesamt 86,6 Millionen DM beziffert. Die Ferngas Nordbayern GmbH erbringt eine Eigenleistung in Höhe von 30,6 Millionen DM. Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 11,2 Millionen DM wird von dem Freistaat Bayern in Form eines Darlehens an die Ferngas Nordbayern GmbH finanziert.

60 05

Bundeshilfe für Berlin

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1962 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz 1962 DM	Neuer Gesamtbetrag 1962 DM
1	2	3	4	5
	Ordentlicher Haushalt			
	II. Ausgabe			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Allgemeine Ausgaben			
570	Bundeszuschuß			
	a) Allgemeiner Zuschuß zum Berliner Haushaltsplan .	114 000 000	765 000 000	879 000 000
	c) Zuschüsse zur Abdeckung der Verpflichtungen des Landes Berlin gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und zu Leistungen des Landes Berlin an Berliner Innungskrankenkassen **und Betriebskrankenkassen**	36 000 000	50 000 000	86 000 000
	Sonstige Ansätze	—	463 690 000	463 690 000
	Summe Allgemeine Ausgaben zugleich Gesamtausgabe und Zuschuß	150 000 000	1 278 690 000	1 428 690 000

Erläuterungen

Zu Tit. 570 a

Die Erhöhung des allgemeinen Zuschusses erweist sich im wesentlichen als notwendig infolge der Steuerausfälle des Landes Berlin durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und infolge der Mehrausgaben des Landes Berlin durch die Erhöhung der Bezüge seiner Angestellten und Arbeiter.

Zu Tit. 570 c

Der Zuschuß, den das Land Berlin der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin gemäß § 17 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin (SKAG Berlin) vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) für das Rechnungsjahr 1962 zu gewähren hat und der dem Land Berlin im Rahmen der Bundeshilfe zu ersetzen ist, wird nach der bisherigen Entwicklung wesentlich höher sein, als bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1962 angenommen worden ist. Außerdem sollen dem Land Berlin im Rahmen der Bundeshilfe die Zuschüsse ersetzt werden, die es wegen der Auswirkungen des § 17 SKAG Berlin erstmals im Rechnungsjahr 1962 auch an in Berlin tätige Betriebskrankenkassen leistet.

60

Allgemeine Finanzverwaltung

Ordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen 1962 DM	gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Personalausgaben 1962 DM	Personalausgaben 1961 DM	Sachausgaben 1962 DM	Sachausgaben 1961 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
60 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—	**92 200 000**	—	—	—
60 05	Bundeshilfe für Berlin	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt Nachtrag	—	—	**92 200 000**	—	—	—
	Nachrichtlich:						
	Bisherige Summe des Einzelplans	**49 758 887 800**	+ 6 026 051 100	**8 082 900**	502 900 000	**4 130 000**	2 377 000
	Insgesamt	**49 758 887 800**	+ 6 026 051 100	**100 282 900**	502 900 000	**4 130 000**	2 377 000

60
Abschluß

Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Ausgaben 1962 DM	Allgemeine Ausgaben 1961 DM	Einmalige Ausgaben 1962 DM	Einmalige Ausgaben 1961 DM	Ordentliche Ausgaben 1962 DM	Ordentliche Ausgaben gegenüber 1961 mehr (+) weniger (—) DM	Bisherige Gesamtausgaben DM	Neue Gesamtausgaben DM	Kap.
9	10	11	12	13	14	15	16	17
— 1 745 000	—	103 500 000	—	193 955 000	+ 193 955 000	174 202 900	368 157 900	60 02
150 000 000	—	—	—	150 000 000	+ 150 000 000	1 278 690 000	1 428 690 000	60 05
148 255 000	—	103 500 000	—	343 955 000	+ 343 955 000			
6 089 471 800	5 122 892 800	543 564 500	383 790 300	6 645 249 200	+ 633 289 100			
6 237 726 800	5 122 892 800	647 064 500	383 790 300	6 989 204 200	+ 977 244 100			

Anlage 2

Änderungsvorschläge und Bemerkungen des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Bemerkungen des Bundesrates

A. Nachtragshaushaltsgesetz 1962

a) Der Bundesrat erwartet, daß die in § 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 vorgesehene Erhöhung des Sockelbetrages von 600 auf 780 Millionen DM in den kommenden Rechnungsjahren so bald als möglich wieder rückgängig gemacht wird. Keinesfalls darf die Auswirkung der Haushaltslage des Bundes dazu führen, daß der Sockelbetrag immer wieder erhöht wird und schließlich der Grundsatz der Zweckgebundenheit eines Teils der Mittel für den Straßenbau ganz in Wegfall kommt.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, der Zielsetzung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes Rechnung zu tragen.

b) 1. Der Bundesrat erwartet, daß das gesamte Aufkommen an Heizölsteuer entsprechend der Bestimmungen des Artikels 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) für energiepolitische Zwecke, insbesondere für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, verwendet wird und nach Möglichkeit auch revierfernen Gebieten zugute kommt.

Nach Artikel 120 des Grundgesetzes trägt der Bund die Lasten der Sozialversicherung. Er kann daher nicht einen Teil der hierfür nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Heizölsteuer heranziehen. Nach Artikel 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes dienen diese Einnahmen nur energiepolitischen Zwecken.

Die Rationalisierung im Steinkohlenbergbau ist in erster Linie Aufgabe der davon betroffenen Länder. Der Bund hat das überregionale Interesse an den vorgesehenen Maßnahmen durch die Haushaltsansätze (Kap. 60 02 Tit. 954 und 956) anerkannt. Die Mittel hierfür stehen ihm aus dem Heizölsteueraufkommen zur Verfügung. Die Leistungen der Länder können daraus nicht finanziert werden (Artikel 109 des Grundgesetzes).

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Erläuterungen zu Kap. 60 02 Tit. 954 und 956 das noch zu erlassende Gesetz nicht präjudizieren können.

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß die Beteiligung des Bundes an den aufzubringenden Beträgen eine Beteiligung anderer öffentlicher Geldgeber voraussetzt. Das dahingehende Gesetz ist noch nicht verabschiedet; die Erläuterungen können daher dieses Gesetz nicht präjudizieren.

Die Bundesregierung nimmt Kenntnis.

Stellungnahme des Bundesrates

B. Einzelpläne zum Nachtragshaushaltsgesetz 1962

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die im Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 1962 bei Kap. 12 02 Tit. 510 zur Verstärkung der Liquiditätshilfe an die Deutsche Bundesbahn veranschlagten Mittel von 67,5 Millionen DM der Deutschen Bundesbahn erfolgswirksam als Zuschuß gegeben werden können, und zwar zur

a) Aufstockung des Beitrags zu den strukturell bedingten überhöhten Versorgungslasten der Deutschen Bundesbahn [Erl. Kap. 12 02 Tit. 510 a) Nr. 2 b)]

   oder gegebenenfalls

b) Aufstockung der Anpassungshilfe zur Erleichterung der Rationalisierung im Personenzugverkehr [Erl. Kap. 12 02 Tit. 510 a) Nr. 2 e)].

Es erscheint vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wünschenswert, daß die Tariferhöhung der Deutschen Bundesbahn erst im Jahre 1963 in Kraft tritt. Wenn die 67,5 Millionen DM der Deutschen Bundesbahn als Zuschuß erfolgswirksam gewährt werden, ist diese in der Lage, im Jahre 1962 mit einem noch tragbaren Verlust abzuschließen und demgemäß die Tariferhöhung bis Anfang 1963 zu verschieben.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Mittel in Höhe von 67,5 Millionen DM sind in der Regierungsvorlage bei Kap. 60 02 Tit. 199 Nr. 2 der Erläuterungen ausgebracht worden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, sie bei Kap. 12 02 Tit. 510 a) Nr. 2 h) der Erläuterungen zur Aufstockung des Darlehens zur Erhaltung der Liquidität zu verwenden.

Eine Entscheidung über eine Verwendung der Mittel zur Aufstockung des Beitrages zu den strukturell bedingten überhöhten Versorgungslasten der DB oder der Anpassungshilfe zur Erleichterung der Rationalisierung im Personenzugverkehr behält sich die Bundesregierung vor.

Stellungnahme des Bundesrates | Stellungnahme der Bundesregierung

Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —

Kap. 15 02 — Allgemeine Bewilligungen —

Tit. 962 — Förderung der Entwicklung von technischen Hilfen für Kinder mit schweren Mißbildungsformen (sogenannte Contergan-Fälle) sowie Zuschüsse zur Förderung der notwendigen Erweiterung bestehender Fachkliniken und Sonderschulen, insbesondere von freien gemeinnützigen Krankenanstalten und privaten Krankenanstalten, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen (§ 10 Abs. 2 und 3 Gem.VO), für diese Kinder

a) Forschungsaufträge

b) Zuschüsse zur Erweiterung von Fachkliniken und Sonderschulen

a) In der Zweckbestimmung sind die Worte „insbesondere von freien gemeinnützigen Krankenanstalten und privaten Krankenanstalten," zu streichen.

b) Die Erläuterungen unter Nr. 2 Abs. 4 sind wie folgt zu ergänzen:

„Es dürfen nur Fachkliniken gefördert werden, die Sonderstationen im Einvernehmen mit der Regierung des Sitzlandes einrichten."

In jedem Bundesland sind nur wenige Sonderstationen für den genannten Zweck erforderlich und möglich. Die Auswahl dieser Stationen erfolgt durch die zuständigen obersten Landesbehörden ausschließlich nach besonderer fachlicher Eignung und Verkehrslage. Eine Vergabe der vorgesehenen Bundesmittel nach dem sachfremden Gesichtspunkt der Trägerschaft ist nicht vertretbar. Jede Überkapazität der zu schaffenden Spezialeinrichtungen führt zur Bindung von Fachärzten und Fachkräften, die an anderer Stelle unentbehrlich sind.

c) In der Zweckbestimmung ist das Wort „Sonderschulen" jeweils durch das Wort „Sonderbetreuungsstätten" zu ersetzen.

Die Änderung empfiehlt sich zur Vermeidung einer Verwechslung mit der landesrechtlich bestehenden Schulform der Sonderschule, die hier nicht gemeint sein kann.

d) Der letzte Absatz der Erläuterungen ist zu streichen.

Die neu ausgewiesenen Mittel sollen nach dem Vorwort zum Entwurf des Einzelplans 15 für 1963 u. a. „zur Erfüllung bundeswichtiger Aufgaben von großer gesundheitspolitischer Bedeutung" dienen. Es widerspricht der getrennten Aufgabenverantwortung und Finanzhoheit von Bund und Ländern, daß die Länder zu Bundesaufgaben Beiträge leisten sollen. Ferner ist zwischen dem Bund und den Ländern 1959 vereinbart worden, daß neue Dotationsauflagen nicht eingeführt werden sollen.

Zu a bis d)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bo 16 444 10. 62